

HAW Hessen c/o Hochschule Darmstadt | Haardtring 100 | 64295 Darmstadt

An das
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat III B3

Per E-Mail an: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften Hessen

Vorsitzender
Prof. Dr. Ralph Stengler
Tel. 06151 16-38000

Geschäftsstelle
Dörte Brickwedde
Tel. 06151 16-38463
geschaeftsstelle@haw-hessen.de

Seite 1 von 1

24.02.2017

Ihr Zeichen: III B3 3600/24-34 272/2016

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen
Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG);
Stellungnahme der HAW Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit greift der Verbund der hessischen Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften (HAW Hessen) die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne auf.

Die HAW Hessen begrüßt den Referentenentwurf UrhWissG, zu dem die Universität Osnabrück
aufgrund ihrer Erfahrungen im Pilotprojekt und mit großer fachlicher Expertise eine Stellung-
nahme formuliert hat. Dieser – als Anlage beigefügten – Stellungnahme der Universität
Osnabrück schließt sich die HAW Hessen ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt und
Vorsitzender der HAW Hessen

An das
**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz**

Referat III B3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

III B3 3600/24-34 272/2016

virt-Y-ak/170207

18.02.2017

Rückmeldung der Universität Osnabrück zum Referentenentwurf zum UrhWissG vom 2.2.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wesentliche Hinweise des Gutachtens der Universität Osnabrück aus dem hier durchgeführten „Pilotprojekts zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG“ wurden erfreulicherweise im Referentenentwurf aufgegriffen. Bei der Kommentierung des Gesetzesentwurfs wird im Folgenden auch auf unzutreffende Argumente des Börsenvereins des deutschen Buchhandels (ebenda, Webseiten des Börsenvereins, FAQ zu §52a) eingegangen. Sehr wichtig erscheint es, dass der Gesetzesentwurf jetzt, wo viele Hochschulen verstärkt den Aufbruch in die Digitalisierung planen, Rechtssicherheit in einem wichtigen Einsatzfeld digitaler Lehre schafft.

Klare Detail-Regelungen, wie die des Referentenentwurfs (**§60a Abs. 1 UrhG-E: 25 Prozent eines veröffentlichten Werks**), erscheinen besser, als eine allgemeine Wissenschaftsschranke, die wiederum jahrelange Diskussionen und rechtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen würde. Das bestehende, auf im Einzelfall zutreffenden Entscheidungen beruhende Richterrecht, hat zu einem komplexen Regelwerk geführt, das von den betroffenen Dozenten nicht verstanden wird und zu erheblichen Vermittlungsproblemen führt. Folge davon ist eine deutliche Fehlerquote bei der Einordnung der Werknutzung. Dies führt, wie das Gutachten der Universität Osnabrück zeigt, zu fehlerhaften Meldungen (15%) aber auch zu fälschlichem Nichtmelden genutzter Werke. Auch wenn die Festlegung von Umfangsgrenzen immer auch im Einzelfall problematisch sein kann, so erscheint das Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht und Lehre mit 25 Prozent eine faire Lösung. Die bisher üblichen 10-15%-Nutzung haben sich häufiger als zu enger Rahmen erwiesen. Abzuwägen und für den Dozenten tw. nicht ganz einfach zu entscheiden bleibt, was als Anteil des Werks mitzuzählen ist. Offen ist zudem, ob die vom BGH zu §52a UrhG a.F. festgelegte Obergrenze von 100 Seiten weiterhin einzuhalten sein wird.

Sehr hilfreich erscheint die ausdrückliche Nennung der Abbildung als nutzbar im Sinne der neuen Regelung. Hier gab es in der Vergangenheit erhebliche Einordnungsprobleme. Eine Präzisierung der „Werke geringen Umfangs“ im Gesetzeswortlaut statt in der Gesetzesbegründung (siehe S. 43 RefE) hätte die Darstellung weiter abrunden können, ist aber offenbar als zu kleinteilig empfunden worden. In den Erläuterungen zum Entwurf wird insoweit auf die Definitionen in den Gesamtverträgen mit den Verwertungsgesellschaften zu §52a UrhG zurückgegriffen (Druckwerke 25 Seiten, Film- und Musikausschnitte 5 min), siehe S. 34 RefE. Dies ist insoweit problematisch, als dass fünfminütige Musik- und Filmausschnitte sich als nicht geeignet zur Vermittlung von Lehrstoff erwiesen haben. Beispielsweise sind urheberrechtlich geschützte Aufnahmen klassischer Musikwerke, die ggf. im Unterricht in Ihrer Gesamtstruktur analytisch betrachtet werden sollen, i.d.R. länger als fünf Minuten.

Für die Hochschulpraxis ist es enorm wichtig, dass zukünftig der unbestimmte Rechtsbegriff der Gebotenheit entfallen soll, der vom juristischen Laien nur schwer zu interpretieren war. Eine wesentliche Verbesserung der neuen Regelung besteht auch darin, dass ausdrücklich vergriffene Werke ab dem Zeitpunkt der Nichtverfügbarkeit genutzt werden können, was durchaus kein seltener Anwendungsfall ist und den Verwender nun besser absichert.

Mit dem Blick auf Hochschuldigitalisierung und die damit verbundene Stärkung innovativer, digitaler Lernformen ist besonders die Klarstellung „Zur Veranschaulichung DES Unterrichts...“, also die Entkopplung von Zeit und Ort der Nutzung extrem hilfreich, der sowohl Blended Learning Szenarien, Webinare und MOOC-ähnliche Formate erfasst, als auch ePrüfungen und eAssessments mit einbezieht. Ebenso wichtig erscheint der Wegfall der irritierenden Formulierung „... bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern...“, zugunsten des Wortes „Veranstaltung“ zur Teilnehmerkreisbegrenzung. Auch das neu hinzugekommene Vervielfältigungsrecht zugunsten anderer Lehrender trägt dem Wandel der Lehrformate z.B. zum Peer Teaching und der vom Hochschulforum Digitalisierung propagierten Vision von der Unterstützung Lehrender im medialen Zeitalter durch technologisch und prozessual versierte Co-Dozenten und Experten in vorbildlicher Weise Rechnung. Auch sind jetzt die von Lehrenden immer wieder geforderten hochschulinternen Repositorien mit Lehrmaterial zulässig.

§60a UrhG-E erlaubt die Vervielfältigung und Distribution von urheberrechtlich geschützten Materialien zu Lehrzwecken in jeder Nutzungsart, also in Seminaren und Vorlesungen als auch in E-Learning- und Distance-Learning-Formaten. Dies stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber §52a UrhG dar, der zwar die Bereitstellung zum Download freistellte, das Verteilen von Kopien im Hörsaal bis auf Prüfungszwecke aber weiterhin nicht erlaubte.

Die Gestaltung der Norm darf insoweit als technologisch hellichtig und hinsichtlich der Lernformen als offen und zukunftsorientiert bezeichnet werden und unterscheidet sich damit in wohlthuender Weise von den restriktiven und retrospektiven PDF-Distributionsmodellen mancher Vertreter des Verlagswesens.

Eine weitere Klarstellung, die der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit bei der Erstellung von Lehrmaterialien zusätzlichen Spielraum gibt, findet sich in §60b. Durch Aufhebung von bestehenden Restriktionen wird hier moderner Lehre der Weg geebnet, bei der Lehrende gemeinsam unter Nutzung der individuellen fachlichen Stärken kooperativ bei der Erstellung und Pflege von Lehrmaterial zusammenarbeiten – ebenfalls eine aktuelle Forderung des Hochschulforums Digitalisierung-, was einen nachhaltigen Beitrag zu Verbesserung der Lehre und zum hochschulübergreifenden Dialog über gute Lehre leisten wird.

Der Verzicht auf Einzelmeldung ist die wohl wichtigste im Referentenentwurf zu findende Konsequenz aus dem Gutachten der Universität Osnabrück: Der zusätzliche Arbeitsaufwand

bei Lehrenden, der nicht wie vom Börsenverein behauptet als „Eh-da Kosten“ abgetan werden kann, sondern vielmehr im Volumen den Ertrag der Verwertungsgesellschaft um das Drei- bis Fünffache übersteigt, droht der Hochschuldigitalisierung erheblichen Schaden zuzufügen. Bei den meldepflichtigen Werken ging die Bereitstellung von Lehrmaterial in der Untersuchung der Universität Osnabrück um die Hälfte zurück, ca. 2000 Werke nach § 52a wurden weniger bereitgestellt. Die gesellschaftlich nachhaltigste Folge der Einzelmeldung war jedoch – obwohl die Regelung selbst erst in der Phase politischer Diskussion befand, also noch keine verpflichtende, juristisch relevante Wirkung entfaltete – die durch die Verunsicherung der Lehrenden bedingte Zurückhaltung bei der generellen Bereitstellung von Lehrmaterial, also nicht nur bei Werken nach §52a UrhG. Die Belastung traf vorrangig die Studierenden, die –so die Rückmeldung der lokalen Studierendenvertreter – die Pauschale einhellig begrüßen. Der globale Rückgang der bereitgestellten Werke betrug gegenüber dem zu erwartenden Wert mehr als ein Fünftel, ca. 6500 Werke standen den Studierenden weniger zur Verfügung. Selbst eine Verlagerung der Meldetätigkeit in die Bibliotheken würde in diesem Zusammenhang keine Abhilfe schaffen, da einerseits auch dann erheblicher Arbeitsaufwand im Bibliotheksbereich anfiel und zusätzlicher Kommunikationsaufwand zwischen Lehrenden und Bibliothek erforderlich wäre, die Lehrenden aber dennoch mit Blick auf Budgetrestriktionen und im Wissen um die rechtliche und kostenseitige Relevanz Ihre Bereitstellungsentscheidung zukünftig deutlich restriktiver mit der Bereitstellung von Literatur umgehen würden. Der geplante Wegfall der Einzelmeldung stellt den einzigen Weg dar, den durch die unselbige Diskussion bereits entstandenen Schaden im Kontext des elektronischen Lernens mittelfristig wieder zu kompensieren und prospektiv Hemmnisse für die Digitalisierung der Hochschulen zu verhindern.

Auch wenn der Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse (Schranken) vor vertraglichen Vereinbarungen (**§60g Abs. 1 UrhG-E**) mangels entsprechender Angebote im unmittelbaren Buchungsprozess des Pilotprojekts keine Rolle gespielt hat, war er in den Interviewbasierten Untersuchungsteilen sehr präsent. Offensichtlich ist, dass eine Vorrangregelung den §52a UrhG langfristig aushebeln würde. Die Entwicklung des - als solches Angebot anzusehenden - Booktext-Semesterapparates zeigt, dass nach und nach viele namhafte Verlage ihre Werke zu erheblich höheren Preisen auf diese Weise an den Markt bringen und damit eine Nutzung nach §52a UrhG verhindern. Noch aufwändiger wird es, wenn später jeder größere Verlag sein eigenes Portal mit eigenem Beschaffungsprozessen, Schnittstellen und speziellen vertraglichen Regelungen anbietet. Es entsteht eine vom Lehrenden oder Dritten nicht mehr überschaubare, arbeitsintensiv zu bedienende und teure Variante der Literaturbereitstellung. Eine Vorrangregelung würde die Digitalisierung der Hochschulen deutlich belasten.

Im Pilotprojekt machten Lehrbücher ca. 25% der gemeldeten Werke aus, von einer vorrangigen Belastung des Lehrbuchs durch die Pauschalierung, wie sie der Börsenverein konstatiert, kann offenbar nicht die Rede sein. Eine Ausnahmeregelung lediglich für Schulbücher, nicht aber für Lehrbücher (**§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E**) erscheint insofern als angemessene Lösung. Fraglich ist zudem, ob angesichts dynamischer Entwicklung bei den innovativen digitalen Lehrszenarien und im kompetenzorientierten Unterricht das klassische Lehrbuch aus didaktischen Gründen mittelfristig überhaupt Bestand haben kann. Zudem gestalten sich Lehrbücher je nach Disziplin sehr unterschiedlich, viele Mischformen aus Lehrbuch und wissenschaftlichem Werk existieren. Bei einer Bevorrechtigung des wissenschaftlichen Lehrbuchs gegenüber anderen Materialien bestünde wieder die Gefahr endloser Abgrenzungsstreitverfahren. Dort, wo wissenschaftliche Lehrbücher auch weiterhin Sinn machen gilt zudem: Lehrbuchverlage unterschätzen regelmäßig, dass das auszugsweise Nutzen von Lehrbüchern eher werbewirksam ist, statt Buchkäufe zu verhindern.

Zu begrüßen ist auch, dass das Schulbuchprivileg auf die Nutzung von Schulmedien an Schulen begrenzt ist. Damit ist nun klar, dass Schulbücher bedarfsgerecht an Hochschulen in der Lehramtsausbildung genutzt werden dürfen. Die Begrenzung der Nutzung von Filmen vor einer zweijährigen Auswertung in Filmtheatern ist aus §52a UrhG nicht übernommen worden, dies führte zu Abgrenzungsproblemen der Filmsparten (Kinofilme, Fernsehsendungen, Dokumentationen).

Die Lehrenden der Universität Osnabrück haben sich im Rahmen der Untersuchung vehement gegen die Art der Ermittlung der Vergütungshöhe durch die Einzelmeldung ausgesprochen. Daraus - wie der Börsenverein des deutschen Buchhandels - zu folgern, die Dozenten kämen bislang oder zukünftig Ihren Rechtspflichten zur Meldung der genutzten Werke nicht vollumfänglich nach, ist unbegründet: In den Untersuchungen der Universität Osnabrück gab es dafür keinerlei Hinweise. Auch erscheint es nicht plausibel, dass sich Lehrende durch solch offensichtlich illegitimes Vorgehen z.B. aus dem Kreis der Studierenden leichtfertig angreifbar machen sollten. Das Pilotprojekt an der Universität Osnabrück hat gezeigt, dass bei den Dozenten die klare Überzeugung herrscht, dass die Leistungen von Verlagen in angemessener Weise zu vergüten sind. Eine Ermittlung der angemessenen Vergütung (**§60h Abs. 3 UrhG-E**) anhand von Stichproben, liefert – bei effizienter, ggf. teilautomatisierter, fachspezifisch ausgerichteter Ausgestaltung des Verfahrens - nach Ansicht vieler Lehrender sehr genaue Hinweise über die Verwendung von Literatur in der Gesamtheit der Hochschulen. Sie ist verglichen mit der Einzelmeldung deutlich preiswerter zu organisieren und steht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag aus der Bereitstellungstatieme.

Abschließend sei bemerkt, dass der vorliegende Referentenentwurf handwerklich einen hervorragenden Eindruck macht. Dies betrifft nicht nur die Formulierung und das schlüssige Ineinandergreifen der einzelnen Normen. Vielmehr ist beeindruckend, mit welcher Detailkenntnis des betrachteten Fachkontextes gearbeitet wurde und wie perspektivisch klar auch zu erwartende zukünftige Entwicklungen auf dem Sektor der digitalen Lehre ihren Niederschlag im Entwurf gefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Knaden

Geschäftsführer des Zentrums für Informationsmanagement
und Virtuelle Lehre der Universität Osnabrück